

Erläuterungen

Problem:

Die Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (90/377/EWG) ist seit ihrer Erlassung inhaltlich im Wesentlichen unverändert geblieben. Mit dem Beschluss der Kommission vom 7. Juni 2007, 2007/394/EG wurden die Anhänge zur Richtlinie des Rates 90/377/EWG, die den Umfang und die Struktur der zu meldenden Daten über die Gas- und Strompreise enthalten, geändert. Das Verfahren zur Erfassung der Preisangaben wurde auf den neuesten Stand gebracht, damit es der Wettbewerbswirklichkeit auf den Strom- und Gasmärkten entspricht, wie sie durch die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG und die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG entstanden ist, sowie der Tatsache Rechnung trägt, dass verschiedene Versorgungsunternehmen inzwischen auf beiden Märkten tätig sind.

Ziel:

Der vorliegende Entwurf einer Preistransparenzverordnung 2008 für Gas und Strom hat zum Ziel, die mit dem Beschluss der Kommission geänderten Anhänge I und II in österreichische Regelungen so umzusetzen, dass eine innerstaatliche Vollziehung der Richtlinie des Rates 90/377/EWG in der Fassung des Beschlusses der Kommission 2007/394/EG gewährleistet ist.

Inhalt:

Die vorliegende Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit beinhaltet ausschließlich die Verpflichtung zur Meldung jener Daten, die in den Anhängen I und II der Richtlinie des Rates 90/377/EWG in der Fassung des Beschlusses der Kommission 2007/394/EG angeführt sind. Eine „Vergoldung“, nämlich die Erhebung zusätzlicher Daten für innerstaatliche Zwecke findet nicht statt.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.
- Keine wirtschaftspolitischen Auswirkungen.
- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen können gegenwärtig noch nicht abgeschätzt werden.
- Keine Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenpolitischer sowie sozialer Hinsicht
- Keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Umsetzung der Richtlinie 90/377/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 in der Fassung des Beschlusses 2007/394/EG der Kommission vom 7. Juni 2007.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine